

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln (VO-Straßenreinigung)

Lesefassung nach Änderungsbeschluss durch den Rat der Stadt Hameln vom 26.10.2016, geltend ab dem 01.01.2017:

Aufgrund des §55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.03.1994 (Nds. GVBl. S. 173 ff) in der Fassung des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 5.9) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359 ff), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 19.02.1997 für das Gebiet der Stadt Hameln folgende Verordnung erlassen:

§1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier- und Folienresten, Gras, Moos sowie die Beseitigung jeglicher Spontanvegetation auf befestigten Flächen, zum Beispiel in Gossen und Pflasterritzen. Darüber hinaus umfasst die Reinigungspflicht die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Spontanvegetation auf unbefestigten Flächen ist zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit oder andere Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Abfall und Vegetationsreste nach Absatz 1 sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Sie dürfen auch nicht von Privatgrundstücken auf die öffentlichen Straßen gebracht und dort gelagert werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-,

Seiten- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen und Busnischen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Mittellinie der Straße, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Der Reinigungspflicht ist wie folgt nachzukommen:

- Reinigung der in § 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen gem. Straßenverzeichnis 2 nach Bedarf.
- Reinigung der in § 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen gem. Straßenverzeichnis 0 nach Bedarf.
- Reinigung der in § 3 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen gem. Straßenverzeichnis 1 einmal werktags und nach Bedarf.

§ 1 (2) und § 3 bleiben unberührt.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite 1,50 m freizuhalten. Sofern Gehwege nicht vorhanden sind, ist beiderseits ein mindestens 1,50 m breiter Streifen der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist bis zur Straßenmitte zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, den Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind werktags ab 7.00 Uhr und sonn- und feiertags ab 9.00 Uhr grundsätzlich mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängerverkehrs

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

- cc) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstreifen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen einschließlich Wartehallen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 21.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Rehwege, Gossen und Kanaleinläufe, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr vor dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geandert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.1997, in der vorliegenden Form am 01.01.2017, in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln vom 13.2.1984, die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln vom 29.04.1985 und die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln vom 22.10.1986 außer Kraft.

Hameln, den 19.02.1997

(Oberbürgermeisterin)

(Oberstadtdirektor)

Hameln, den 26.10.2016

Claudio Griese
Oberbürgermeister